

Satzung des WEIMARER REPUBLIK e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Weimarer Republik“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namen „Weimarer Republik e.V.“.
- (2) Rechts- und Verwaltungssitz des Vereins ist Weimar.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2013.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind
 - die Förderung des demokratischen Staatswesens in Deutschland unter besonderer Beachtung der Geschichte und der Erfahrungen der Weimarer Nationalversammlung, der Weimarer Verfassung und der Weimarer Republik
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere zur Weimarer Republik
 - die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- (3) Verwirklicht werden sollen die Zwecke des Vereins durch Vorträge, Veranstaltungen, Forschungen, Diskussionen und Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der Verein betreibt das „Haus der Weimarer Republik – Forum für Demokratie“ in Weimar als zentralen Erinnerungsort an die erste deutsche Demokratie und entwickelt es als Ort der musealen Vermittlung, der politischen Bildung, der wissenschaftlichen Forschung und der Begegnung. Er fördert und unterstützt dieses denkmalgeschützte Gebäude und seine zugeordneten Außenflächen, insbesondere den „Künstlergarten“, durch Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der historischen Bausubstanz.
- (5) Der Verein strebt eine angemessene Erinnerungstätte in Schwarzburg als Ort der Verfassungsunterzeichnung an.
- (6) Bei der Verwirklichung seiner Ziele arbeitet der Verein eng zusammen mit allen relevanten Institutionen, die sich der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet fühlen, insbesondere mit staatlichen Stellen, politischen Parteien, Stiftungen und Vereinen.
- (7) Der Verein ist selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig.
- (8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Grundsätze dieser Satzung anerkennt. Die natürliche Person muss das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung, die an den Vorstand gerichtet ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Ziele verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dazu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahrs erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (7) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
- (8) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, das Kuratorium und die Mitgliederversammlung.

§5 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins, die natürliche Personen und voll geschäftsfähig sind, gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung des Jahresberichtes
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Aufstellung eines Haushaltsplanes
 - f) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums
- (6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Die Tätigkeit des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin wird im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

§6 Kuratorium

- (1) Zur Unterstützung seiner Arbeit beruft der Vorstand ein Kuratorium. Es hat die Aufgabe, dem Verein beratend zur Seite zu stehen und seine Anliegen in der Öffentlichkeit zu befördern.
- (2) Das Kuratorium besteht aus bis zu 20 Personen. Sie müssen voll geschäftsfähig, aber nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit vom Vorstand berufen bzw. abberufen werden.

- (4) Das Kuratorium trifft sich nach Möglichkeit einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand, um über die weitere Entwicklung des Vereins zu beraten.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an den Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom/ von der stellvertretenden Vorsitzenden oder vom/von der Schatzmeister/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in. Außerdem bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Protokollanten/in.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Zwecks des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Protokollanten/in zu unterzeichnen ist.

- (9) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat.

§8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (§ 7, Absatz 8).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weimar, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2, Absatz 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 14.02.2013 in Weimar.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 28.11.2018 in Weimar.